

VERANSTALTUNGSORDNUNG

MC Güstrow e.V.

Das Gelände des MC Güstrow wird am 01.01.2017 bis 31.12.2017 betrieben. Mit dem Betreten des umfriedeten Veranstaltungsgeländes kommt ein Benutzungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Veranstaltungsbesucher auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Jeder Besucher unterwirft sich der Geltung dieser Bestimmung.

§ 1 Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände

Der Aufenthalt im umfriedeten Bereich des Veranstaltungsgeländes ist nur Personen gestattet die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung nachweisen können. Der Nachweis ist innerhalb des Veranstaltungsgeländes auf Verlangen des Veranstalters, der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen.

§ 2 Eingangskontrollen

1. Jeder Besucher ist verpflichtet beim Betreten des Veranstaltungsgeländes der Polizei oder dem Ordnungsdienst seine Zutrittsberechtigung vorzuweisen.
2. Der Ordnungsdienst ist berechtigt Personen auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel daraufhin zu untersuchen ob sie aufgrund von Alkohol oder Drogenkonsum oder wegen Mitführen von Waffen oder von gefährlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden zurückgewiesen und sind nicht berechtigt, das Veranstaltungsgelände zu betreten.
4. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Person auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 3 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

1. Innerhalb des Veranstaltungsgeländes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer Besucher geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes und den Durchsagen über die Lautsprecheranlage Folge zu leisten.
3. Alle Rettungswege sind freizuhalten.

§ 4 Verbote

1. **Den Besuchern ist das Mitführen folgender Sachen auf das Veranstaltungsgelände untersagt:**
 - Politisches Propagandamaterial, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters vor
 - Waffen aller Art
 - Laserpointer
 - Wurfgeschosse oder ähnliche Gegenstände
 - Gas und Sprühdosen, sowie Substanzen, die geeignet sind, Verletzungen und Beeinträchtigungen von Besuchern hervor zu führen.
 - Flaschen, Thermoskannen und Dosen aus zerbrechlichem oder besonders hartem Material
 - Feuerwerkskörper, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände
 - Getränke aller Art
 - Drogen aller Art
 - Tier

2. **Verboten ist den Besuchern weiterhin:**

- auf strafbare Weise Parolen zu äußern oder zu verbreiten
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten, insbesondere Fassaden, Zäune, Dächer, Mauern, Bühnen, Beleuchtungsanlagen zu betreten oder zu besteigen.
- mit Gegenständen zu werfen
- Feuer zu machen
- Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen
- Bauliche Anlagen, Einrichtungen, Gebäude, Wege und Bäume zu bemalen, zu beschriften oder zu bekleben
- ohne Erlaubnis des Veranstalters
- das Veranstaltungsgelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
- Waren, Zeitungen, Zeitschriften und Eintrittskarten zu verkaufen sowie Werbematerial, Warenproben und Prospekte zu verteilen
- Außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten und das Veranstaltungsgelände in anderer Weise insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen

§ 5 Haftung

Der Besuch des Veranstaltungsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet für Personen und Sachschäden - auch solche, die in Folge des baulichen Zustandes der Gebäude auf dem Veranstaltungsgelände entstehen - nur dann, wenn der Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen diese zu vertreten haben und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, vertragliche Kardinalpflichten sind betroffen.

§ 6 Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zuwider handelt, kann ohne Entschädigung vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln stehen.
2. Gegen Personen die durch ihr Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Der hiervon betroffene Besucher ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten aufgenommen werden. Im Falle eines Hausverbotes, dem ein schuldhaftes Handeln des Besuchers zugrunde liegt, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises für die Eintrittskarte.
3. Personen die eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit innerhalb des Veranstaltungsgeländes begehen, müssen damit rechnen, dass eine Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt wird.
4. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden. Im Übrigen hat der Besucher, der verbotene Sachen mitführt, die Wahl, ob er mit diesen Sachen das Veranstaltungsgelände verlässt oder auf das Eigentum an den Sachen verzichtet und sie dem Ordnungsdienst zur Vernichtung / Entsorgung übergibt. Ein Anspruch auf Rückgabe derselben besteht in dem letztgenannten Fall nicht.
5. Die Ausübung der weitergehenden Rechte aus dem Hausrecht behält sich der Veranstalter vor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Veranstaltungsordnung tritt ab 01.01.2017 in Kraft.

VERANSTALTUNGSORDNUNG

MC Güstrow e.V.

Sicherheitskontrollen am Einlass

Um die Sicherheit aller Besucher zu gewährleisten, führen wir am Einlass umfassende Sicherheitskontrollen durch. Bitte beachten Sie die folgenden Regelungen:

Erlaubte Gegenstände:

Erlaubte Gegenstände:

- Wasserflaschen bis zu einer maximalen Größe von 1 Liter, die aus Plastik bestehen.
- Persönliche Gegenstände wie Handtaschen und kleine Rucksäcke, sofern sie bestimmte Maße nicht überschreiten.
- Campingstühle dürfen mitgebracht werden.

Verbotene Gegenstände:

- Waffen jeglicher Art, einschließlich Messer und Schlagstöcke.
- Glasflaschen und Dosen, da diese zerbrechlich sind und als gefährlich eingestuft werden.
- Pyrotechnik wie Feuerwerk, Bengalos und Rauchbomben.
- Propagandamaterial, das politisch, rassistisch, fremdenfeindlich, rechtsradikal, nationalistisches oder sexistisches ist.
- Alkoholische Getränke sind generell verboten (sichtbar oder auf Nachfrage).
- Glasflaschen sind nicht erlaubt.
- Nichtalkoholische Getränke in Hartplastikflaschen sind untersagt.
- Nichtalkoholische Getränke bis max. 1 Liter sind erlaubt.